

Zur Diskussion

Gedanken zu einem neuen Lehrbuch des Strafrechts der DDR

Prof. Dr. sc. JOHN LEKSCHAS,
Korrespondierendes Mitglied
der Akademie der Wissenschaften der DDR,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Im Fünfjahrplan der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung ist der Strafrechtswissenschaft u. a. die Aufgabe gestellt, ein neues Lehrbuch des Strafrechts zu verfassen.

Konzeptionelle Anlage des Lehrbuchs nach neuen Wissenschaftsprinzipien

Die an diesem Lehrbuch arbeitenden Hauptautoren beschlossen, ein einheitliches, nach neuen Wissenschaftsprinzipien aufgebautes Lehrbuch zu schaffen, das die Unterteilung in einen „Allgemeinen“ und einen „Besonderen“ Teil aufgibt und von der Zielsetzung ausgeht, das bisher teilweise beziehungslose Nebeneinander von Strafgesetzbuchkommentaren und Lehrbüchern des Strafrechts zu vermeiden. Das in sich geschlossene einheitliche Lehrwerk soll nicht mehr der Einteilung des Strafgesetzbuchs folgen, sondern auf ein höheres Niveau wissenschaftlicher Darstellung gehen werden. Damit ist nichts gegen die Errungenschaft der Gesetzgebungslogik gesagt, größere Gesetzeswerke, wie z. B. das StGB, in eine Sammlung allgemeiner Bestimmungen (Allgemeiner Teil) und eine Sammlung speziellerer Bestimmungen (Besonderer Teil) zu ordnen. Kommentare, die einzelne Bestimmungen erläutern, werden nach wie vor der Gliederung der jeweiligen Gesetzbücher zu folgen haben.

Es ist jedoch nicht Aufgabe der Strafrechtswissenschaft, gegebene Gesetzeswerke nur zu interpretieren bzw. nur Anwendungsregeln aufzustellen. Ihre vornehmliche Aufgabe ist es vielmehr, die sozial-politischen Fundamente des Strafrechts darzustellen, die wissenschaftlichen Grundlagen sozialistischen Strafrechts herauszuarbeiten, den historischen Weggang des Strafrechts, der Strafrechtspraxis und der Strafrechtstheorien sowohl in der eigenen Geschichte des sozialistischen Staates als auch über die verschiedenen Gesellschaftsformationen zu verfolgen, um wissenschaftlich begründete Richtpunkte für die Entwicklung des Strafrechts und der Strafrechtspraxis zu setzen.

Gegenwärtig befindet sich die DDR mit allen ihren sozialen Verhältnissen, Beziehungen, Zuständen und der dominierenden Lebensweise in der Phase der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Was die Kriminalität angeht, so hat sich unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse die Strategie der weiteren Zurückdrängung der Kriminalität herausgebildet, deren bestimmendes Element die soziale Vorbeugung der Kriminalität ist. Diese soziale Vorbeugung muß mit der Leitung und Planung der sozialen Prozesse in den verschiedenen Lebensbereichen der Gesellschaft und mit der weiteren Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten als der subjektiven Haupttriebkraft gesellschaftlicher Höherentwicklung organisch verbunden werden. Das Lehrbuch hat deshalb in allen Zusammenhängen und Bezügen diesem Entwicklungsprinzip Rechnung zu tragen und den Problemreichtum, der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung aufzugreifen. Daraus wiederum folgt, daß es nicht gestattet ist, fertige Lösungen etwa dort anzubieten, wo erst die soziale Entwicklung die Lösung hervorbringen wird oder wo in der Wissenschaft noch keine eindeutige Klarheit besteht.

Wenn die marxistisch-leninistische Theorie die Aussage trifft, daß die soziale Vorbeugung der Kriminalität der Hauptweg zur Verwirklichung der weiteren Zurückdrängung kriminellen Verhaltens ist, so ist damit nicht gesagt, daß das Strafrecht und seine Anwendung in ihrer Unabdingbarkeit und sozialen Bedeutung zurückgetreten sind. Wie die Ereignis-

nisse der Vergangenheit und Gegenwart zeigen, ist zum einen der Imperialismus ein Gegner, der es nicht verwunden hat, daß sein Macht- und Einflußbereich seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution und nach dem zweiten Weltkrieg stark eingeschränkt wurde. Die vom Imperialismus organisierte Kriminalität ist für ihn eines der Mittel, verlorene Positionen wiederzugewinnen. Unser Volk hat auch gegenüber den aggressiven Machenschaften des internationalen Monopolkapitals und seiner Instrumente große Reife bewiesen. Unser sozialistischer Staat muß dennoch diesen Angriffen mittels Strafrecht und Strafrechtsanwendung ein entschiedenes abschreckendes Halt entgegensetzen. Das ist, wie die historischen Ereignisse es lehren, die einzige humane Form gegenüber solchen Verbrechen.

Zum anderen aber haben wir es bei der Masse aller Delikte mit der sog. allgemeinen Kriminalität zu tun, die einen ganz anderen sozialen Charakter hat. Das Bemühen, diesen Charakter soziologisch und rechtlich genau zu bestimmen, darf nicht aufhören. Dabei dürfte sich schon jetzt ergeben, daß jede einseitige Bestimmung dieser Kriminalität nur von ihrer rechtlichen Seite und der Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit her verfehlt ist. Hierher gehören m. E. ebenso auch Probleme der Sittlichkeit und Fragen der sozialen Integration, wobei man nicht in den Fehler verfallen darf, diesen sozialen Prozeß lediglich auf das Individuum zu reduzieren, um so durch die Hintertür das „böse Individuum“ in die marxistisch-leninistische Strafrechtstheorie einzuschmuggeln. Man muß die soziale Integration als einen dialektischen Wechselprozeß zwischen Individuum und Gesellschaft fassen — und wenn es hier zu Störungen kommt, dann beileibe nicht allein vom Individuum her. Von der richtigen Wesensbestimmung der allgemeinen Kriminalität hängen letztlich sowohl Auffassungen zu den Ursachen der Kriminalität und der einzelnen Tat ab als auch Fragen der Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Das neue Lehrbuch des Strafrechts wird — sicher entgegen manchen Wünschen — kein Buch zum „Auswendiglernen“ sein, sondern eine Grundlage zum wirklichen „Studieren“. Unser Staat und die sozialistische Strafrechtspraxis bedürfen selbstverständlich des Juristen, der sein „Handwerk“ beherrscht, d. h. der die Gesetze kennt und diese logisch nach den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit anzuwenden weiß. Ebenso sicher ist jedoch auch, daß wir solche Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte benötigen, die in der Lage sind, veränderte soziale Bedingungen sowie Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaftsentwicklung zu erkennen und schöpferische Aktivität bei der Verwirklichung der einheitlichen Strategie der weiteren Zurückdrängung der Kriminalität zu entfalten.

Anforderungen an das Lehrbuch

An das Lehrbuch des Strafrechts sind mithin hohe Ansprüche zu stellen. Entsprechend den Forderungen der Partei der Arbeiterklasse muß es — den Zustand unserer strafrechtswissenschaftlichen Forschung und ihre Kapazität beachtend — zumindest zu einem ersten bemerkenswerten Schritt höherer Qualität kommen, der ausbaufähig ist und wissenschaftliche Diskussionen um Entwicklungsfragen neu belebt. Dazu zähle ich beispielsweise den Meinungsstreit über die Wege zur Verwirklichung der Strategie, die Kriminalität weiter zurückzudrängen, und über die Rolle des Strafrechts bei der Lösung dieser Aufgabe. Die Strafrechtswissenschaft wird hier besonders von den Ergebnissen solcher Wissenschaften Kenntnis nehmen müssen, wie der Philosophie, der Soziologie, der Psychologie, der Ethik, der Staats- und Rechtstheorie und der Jugendforschung. Diese Wissenschaften haben sich in den letzten Jahren sprunghaft entwickelt, so daß einige in bisherigen Lehrbüchern vertretene Positionen der Strafrechtswissenschaft als teilweise überholt anzusehen sind.

Das neue Lehrbuch des Strafrechts darf sich deshalb nicht